

gegolten haben soll, genauer zu umschreiben, dass dem Registrator die zur Absendung fertigen Originale vorgelegen haben. — Den Satz, dass nach den Concepten registriert sei, hat meines Wissens zuerst Pertz, Archiv V, 345, aufgestellt, einen Beweis jedoch nicht geliefert. Ich habe dann in der Vorrede zu der Ausgabe der Briefe Honorius III. und Gregors IX. in den Monumenta Germaniae dieselbe Ansicht vertreten und daselbst meine Gründe nach dem mir damals bekannten Material entwickelt. Berger, S. XVI—XVII, scheint diese Gründe als genügend anzuerkennen, neigt aber trotzdem der anderen Annahme zu, ohne sich jedoch deutlich auszusprechen; denn er hält eine Untersuchung dieser Frage für überflüssig. Neuerdings hat sich Kaltenbrunner, S. 228, dahin geäußert, dass er sich weder nach der einen noch nach der anderen Seite hin volle Ueberzeugung habe verschaffen können.

Jedoch auf einen neuen und wichtigen Punkt hat er S. 215 und 223 aufmerksam gemacht, nämlich darauf, dass die uns vorliegenden Register keine Kanzleibücher gewesen sind, in welche die Briefe ruckweise, wie sie zu erledigen waren, eingetragen wurden, sondern Prachthandschriften, welche in einem Tenor nach einer geordneten und schon abgeschlossenen Vorlage angefertigt sind. Sein Beweis ist folgender: ein Wechsel der Hände und der Dinte ist bei den einzelnen Eintragungen nicht zu bemerken; die Schrift fliesst gleichmässig dahin, hier und da flüchtig werdend, dann sich wieder verbessernd; die Schreiber wechseln fast nur an der Scheide zweier Pontificatsjahre, d. h. mit dem Schlusse eines 'Liber'; die letzte Lage der Bücher ist häufig von geringerem Umfange als die früheren, nur so gross wie der noch zu registrierende Briefvorrath erforderlich machte; wo eine kleine Serie, etwa litterae curiales eines Jahres, auf eine besondere Lage geschrieben ist, hat dieselbe ebenfalls nur die Zahl von Blättern, welche für die Briefmasse nöthig war; derartige Berechnungen konnte aber der Schreiber nur anstellen, wenn er genau wusste, wie viele Briefe noch zu copieren waren. Kaltenbrunner, S. 224, spricht aus diesen Gründen den Registern überhaupt die Ursprünglichkeit ab: sie seien keine Originale im engsten Sinn, sondern entweder 'aus wirklich geführten Originalregistern angelegt oder noch während des betreffenden Pontifikats aus den Kladden [d. h. Registerkladden] zusammengeschrieben'. Als sicher bewiesen muss jedenfalls gelten, dass unsere Regesten eine Vorlage hatten, welche wohl vorbereitet, geordnet und frühzeitig abgeschlossen war. Dazu stimmt vollständig der Eindruck, den ich von dem 6. Buch der Register Innocenz IV. bekommen habe, nämlich den einer sorgfältigen Abschrift, von der stets grössere Theile in einem Zuge gemacht sind.

Steht es fest, dass unsere Regesten Abschriften schon